

GENUSSSCHEINBEDINGUNGEN SERIE 1

§ 1

BEGEBUNG UND GESAMTNENNBETRAG

- (1) Die NOVENTI Health SE ("**NOVENTI**" oder die "**Emittentin**"), begibt Genussscheine im Gesamtnennbetrag von EUR 2.524.000 (in Worten: zwei Millionen fünfhundertvierundzwanzig Tausend Euro).
- (2) Die Genussscheine lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in 2.524 untereinander gleichberechtigte Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00.
- (3) Die Genussscheine einschließlich der Ausschüttungsansprüche sind in einer Dauer-Inhaberglobalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") hinterlegt wird; die Dauer-Inhaberglobalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelkunden werden nicht ausgegeben. Die Inhaberglobalurkunde wird von der CBF verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Genussscheinen erfüllt sind.
- (4) "**Genussscheininhaber**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen vergleichbaren Rechts an der Dauer-Inhaberglobalurkunde.

§ 2

NACHRANG, AUFRECHNUNGSVERBOT

- (1) Die Forderungen aus den Genussscheinen gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Emittentin werden Forderungen aus den Genussscheinen nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger, gleichrangig mit allen weiteren zu jenem Zeitpunkt ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit diese nicht ausdrücklich nachrangig gegenüber diesen Genussscheinen sind, und vorrangig vor den Aktionären der NOVENTI Health SE bedient. Die Genussscheine gewähren keine Aktionärsrechte und somit keinen Anteil am Liquidationserlös gemäß § 271 AktG.
- (2) Die Möglichkeit zur Aufrechnung von Verbindlichkeiten eines Genussscheininhabers gegenüber der Emittentin mit Ansprüchen unter den Genussscheinen ist ausgeschlossen.

§ 3

AUSSCHÜTTUNG

- (1) Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen dieses § 3, der rechtlichen Zulässigkeit und der Aufrechterhaltung des Bilanzausweises als Eigenkapital nach HGB in Folge einer Ausschüttung berechtigen die Genussscheine die Genussscheininhaber ab dem 13.04.2022 ("**Begebungstag**") für die Laufzeit der Genussscheine bis zum Laufzeitende (wie in § 4 Absatz (1) definiert) zu einer dem Gewinnanteil der Aktionäre der NOVENTI Health SE vorgehenden jährlichen Ausschüttung (die "**Ausschüttung**") in Höhe des Ausschüttungssatzes von 4,0% per annum (der "**Basis-Ausschüttungssatz**") bezogen auf den Gesamtnennbetrag der Genussscheine. Erreicht oder übersteigt der im geprüften, auf der Webseite der Emittentin veröffentlichten HGB-Jahresabschluss der Emittentin (der "**Jahresabschluss**") für das der Ausschüttung vorangegangene Geschäftsjahr ausgewiesene Jahresüberschuss einen Betrag von (i) EUR 15 Mio. oder (ii) EUR 20 Mio. erhöht sich der Basis-Ausschüttungssatz der betreffenden Ausschüttung um (a) im Fall von (i) auf 5,0% per annum ("**Erhöhter Ausschüttungssatz I**"), und (b) im Fall von (ii) auf 6,0% per annum ("**Erhöhter Ausschüttungssatz II**", der Erhöhte Ausschüttungssatz I und der Erhöhte Ausschüttungssatz II jeweils ein "**Erhöhter Ausschüttungssatz**", der Basis-Ausschüttungssatz und jeder Erhöhte Ausschüttungssatz jeweils ein "**Ausschüttungssatz**"), jeweils bezogen auf den Gesamtnennbetrag der Genussscheine. Eine solche Erhöhung wird von der Emittentin mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen vor dem Fälligkeitstag der betreffenden Ausschüttung

durch Bekanntmachung auf der Webseite der Emittentin bekannt gemacht. Die Ausschüttung auf die Genussscheine ist dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen oder erhöht werden darf. Der Anspruch auf die Ausschüttung vermindert sich bzw. entfällt, soweit durch sie ein Bilanzverlust entstehen oder sich erhöhen würde. Sofern sich aufgrund dieser Begrenzung der Anspruch auf eine Ausschüttung vermindert, erfolgt die Verminderung anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche unter diesen Genussscheinen und anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten, die mit diesen Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen. Eine solche Verminderung wird von der Emittentin mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen vor dem Fälligkeitstag der betreffenden Ausschüttung durch Bekanntmachung auf der Webseite der Emittentin bekannt gemacht. Eine Nachzahlung in künftigen Jahren erfolgt nicht.

"Webseite der Emittentin" meint in diesen Genussscheinbedingungen die Internetseite der Emittentin (<https://www.noventi.de/noventi-group/investoren>) bzw., im Falle einer Änderung, ihrer Nachfolgersite.

- (2) Ausschüttungen auf die Genussscheine sind jeweils nachträglich am 31. Juli des folgenden Jahres für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr, bzw. für den Zeitraum vom Begebungstag (einschließlich) bis zum 31.12.2022 (einschließlich) (Teilgeschäftsjahr) zahlbar. Eine Ausschüttung wird erstmals am 31.07.2023 (einschließlich) fällig und zwar zeitanteilig gemäß Absatz (3) für die Dauer des Teilgeschäftsjahrs.

Falls der Fälligkeitstag der Ausschüttung kein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und München ist, wird die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und München verschoben. **"Bankarbeitstag"** ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem sowohl Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in Frankfurt am Main und München abwickeln sowie die CBF als auch alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer Systems 2 betriebsbereit sind, um Zahlungen in Euro vorzunehmen. Sofern jeweils zum 31. Juli der Jahresabschluss der NOVENTI für den Ausschüttungszeitraum, für den die Ausschüttung zu leisten ist, noch nicht durch die Hauptversammlung festgestellt ist, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach dem Tag der Feststellung dieses Jahresabschlusses fällig.

- (3) Sofern Ausschüttungen für Zeiträume von weniger als einem Jahr zu berechnen sind (der **"Berechnungszeitraum"**), wird der Ausschüttungsbetrag ermittelt, indem der Ausschüttungssatz und die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum, geteilt durch die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem jeweiligen Geschäftsjahr bzw. Teilgeschäftsjahr mit dem Gesamtnennbetrag der Genussscheine multipliziert werden (der **"Ausschüttungsbetrag"**). Der resultierende Ausschüttungsbetrag wird auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

§ 4

LAUFZEIT, KÜNDIGUNGSRECHTE DER EMITTENTIN

- (1) Die Laufzeit der Genussscheine endet am 31.12.2032 (das **"Laufzeitende"**). Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß § 5 werden die Genussscheine zum Gesamtnennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 31.07.2033 fällig. § 3 Absatz (2) Satz 1 gilt entsprechend. Der zurück zu zahlende Betrag wird vom 01.01.2033 (einschließlich) bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) zu 4,0% per annum verzinst. §3 Absatz (1) und Absatz (3) gelten für diese Zinszahlung entsprechend.
- (2) Die Emittentin kann die Genussscheine vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 11, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5, zur Rückzahlung kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, wonach Ausschüttungen ganz oder teilweise nicht mehr zu einer Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage für Gewerbeertrag- oder Körperschaftsteuer führen. Die Kündigung darf frühestens zum Ende des Geschäftsjahrs ausgesprochen werden, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmalig die Steuerbelastung bei der Emittentin anfallen würde. Die Rückzahlung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 am 31. Juli des folgenden Jahres zum Gesamtnennbetrag. § 4 Absatz (1) Sätze 3, 4 und 5 gelten sinngemäß.

- (3) Die Emittentin kann die Genussscheine vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 11, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5, zur Rückzahlung kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze die durch die Begebung der Genussscheine aufgenommenen Gelder nicht oder nicht mehr als Eigenkapital gemäß HGB ausgewiesen werden dürfen. Die Kündigung darf frühestens zum Ende des Geschäftsjahrs ausgesprochen werden, das dem Geschäftsjahr vorangeht, in dem die Änderung der Rechnungsgrundlegungsgrundsätze, nach denen die durch die Begebung der Genussscheine aufgenommenen Gelder nicht oder nicht mehr als Eigenkapital gemäß HGB ausgewiesen dürfen, erstmalig Anwendung finden. Die Rückzahlung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 am 31. Juli des folgenden Jahres zum Gesamtnennbetrag. § 4 Absatz (1) Sätze 3, 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 5

VERLUSTTEILNAHME, WIEDERAUFFÜLLUNG DER RÜCKZAHLUNGSANSPRÜCHE, NACHZAHLUNGSANSPRUCH

- (1) Die Genussscheininhaber nehmen an einem zum Ende eines Geschäftsjahrs im auf der Webseite der Emittentin veröffentlichten HGB-Jahresabschluss der Emittentin ausgewiesenen Bilanzverlust ("**Bilanzverlust eines Geschäftsjahrs**") in voller Höhe teil. In Höhe des Bilanzverlusts eines Geschäftsjahrs vermindert sich der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber in dem Verhältnis, in dem der Gesamtnennbetrag der Genussscheine zum insgesamt in der Bilanz ausgewiesenen Genussscheinkapital und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, das bzw. die eine entsprechende Verlustbeteiligung vorsehen, steht, gegebenenfalls bis zur vollen Höhe. Verlustvorträge sowie ein Bilanzverlust aus den Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht. In Bezug auf das am 31. Dezember 2022 endende Teilgeschäftsjahr nehmen die Genussscheine nur zeitanteilig an einem etwaigen Bilanzverlust eines Geschäftsjahrs teil, ohne dass die Aufstellung einer Zwischenbilanz zum Begebungstag erforderlich ist. Eine Teilnahme am Bilanzverlust eines Geschäftsjahrs wird von der Emittentin innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Beschluss der Hauptversammlung über den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres durch Bekanntmachung auf der Webseite der Emittentin bekannt gemacht. Eine Nachschusspflicht der Genussscheininhaber über das gezahlte Genussscheinkapital hinaus besteht nicht.

Die Ausschüttung bezieht sich stets auf den vollen Gesamtnennbetrag.

- (2) Nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Verlust sind in den Folgejahren die Rückzahlungsansprüche bis zum Gesamtnennbetrag der Genussscheine aus dem Jahresüberschuss wiederaufzufüllen, wenn und soweit dies rechtlich und bilanziell zulässig ist und hierdurch kein Bilanzverlust entsteht oder sich erhöht. Die Wiederauffüllung geht einer Ausschüttung auf die Genussscheine vor. Eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung besteht, soweit während der Laufzeit der Genussscheine ohne Wiederauffüllung ein Bilanzgewinn der Emittentin entstehen würde.

Die Wiederauffüllung erfolgt vorrangig vor der Einstellung von freiwilligen Rücklagen oder einer anderweitigen Gewinnverwendung. Reicht ein Bilanzgewinn zur vollständigen Wiederauffüllung dieser und anderer ausstehender nachrangiger Verbindlichkeiten, die mit diesen Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen, nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals dieser Genussscheine anteilig im Verhältnis ihres Gesamtnennbetrages zum Gesamtnennbetrag dieser anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genussscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen. Eine Wiederauffüllung wird von der Emittentin innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Beschluss der Hauptversammlung über den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres durch Bekanntmachung auf der Webseite der Emittentin bekannt gemacht.

- (3) Ein Differenzbetrag zwischen dem Gesamtnennbetrag der Genussscheine und dem tatsächlich zurückbezahlten Betrag auf Grund einer Verminderung des Rückzahlungsanspruches ist nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze nachzuzahlen ("**Nachzahlungsanspruch**"). Eine Nachzahlung wird von der Emittentin innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Beschluss der Hauptversammlung über den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres durch Bekanntmachung auf der Webseite der Emittentin bekannt gemacht und ist fünf Bankarbeitstage nach einer solchen Bekanntmachung fällig. Eine Nachzahlung vermindert oder entfallener Ausschüttungen erfolgt nicht. Würde nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Bilanzverlust eines

Geschäftsjahrs bei Laufzeitende in den folgenden drei Geschäftsjahren ohne entsprechende Nachzahlung ein Bilanzgewinn entstehen, so ist zunächst der Nachzahlungsanspruch unter den Genussscheinen zu erfüllen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Reicht der Bilanzgewinn zur vollständigen Nachzahlung in Bezug auf diese Genussscheine und andere ausstehende nachrangige Verbindlichkeiten, die mit diesen Genussscheinen gleichrangig sind und eine entsprechende Regelung vorsehen, nicht aus, so wird die Nachzahlung anteilig im Verhältnis ihres Nachzahlungsanspruchs zum Nachzahlungsanspruch unter diesen anderen ausstehenden nachrangigen Verbindlichkeiten vorgenommen. Im Hinblick auf den Nachzahlungsanspruch verlängert sich die Laufzeit der Genussscheine entsprechend.

§ 6 KÜNDIGUNGSGRÜNDE

- (1) Jeder Genussscheininhaber ist berechtigt, seine Genussscheine zu kündigen und deren Rückzahlung, vorbehaltlich § 5, in Höhe ihres Buchwerts, maximal jedoch zu ihrem Nennbetrag, zu verlangen, wobei die Bilanz des letzten festgestellten Jahresabschlusses maßgeblich ist, falls:
 - (a) die Emittentin die Zahlung von fälligen Ausschüttungen länger als 30 Tage nicht erfüllt; oder
 - (b) die Emittentin eine Zahlungspflicht aus Schuldverschreibungen oder ähnlichen Verbindlichkeiten länger als 45 Tage nicht erfüllt; oder
 - (c) die Emittentin sonstige Verpflichtungen unter diesen Genussscheinen länger als 45 Tage nicht erfüllt; oder
 - (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, unabhängig davon, ob dies aufgrund eines Beschlusses ihrer Mitglieder oder auf sonstige Weise erfolgt, es sei denn, die Auflösung oder Liquidation erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses, die zum Ergebnis hat, dass alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die verbleibende Gesellschaft im Wege der Universalsukzession übergehen, oder
 - (e) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt und dies länger als 60 Tage fort dauert oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (f) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, sofern dieses Verfahren nicht binnen 60 Tagen nach der Eröffnung endgültig oder vorläufig eingestellt wird, oder die Emittentin einen Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens stellt oder eine Umstrukturierung ihrer Verbindlichkeiten anbietet oder durchführt.

Das Recht zur Kündigung der Genussscheine erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Eine Kündigung der Genussscheine gemäß § 6 Absatz (1), ist schriftlich gegenüber der Emittentin zu erklären.
- (3) Für den Anspruch auf eine Ausschüttung auf die Genussscheine gilt § 3 mit der Maßgabe, dass den Genussscheingläubigern eine Ausschüttung nur bis zu dem Zeitpunkt zusteht, zu dem die Genussscheine wirksam gekündigt werden.

§ 7 ABGRENZUNG VON AKTIONÄRSRECHTEN

Die Genussscheine verbriefen Gläubigerrechte, keine Aktionärsrechte, insbesondere kein Bezugsrecht auf neue Genussscheine, keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin gemäß § 271 AktG sowie keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in deren Hauptversammlung.

ZAHLUNGEN, ZAHLSTELLE

- (1) Zahlungen von Kapital, etwaige Nachzahlungen gemäß § 5 Absatz (3) und Ausschüttungen erfolgen durch die Zahlstelle an die CBF zur Weiterleitung an die jeweiligen Konten der Genussscheininhaber. Die Zahlung an die CBF befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen. Die Emittentin wird Steuern oder Abgaben einbehalten, wenn sie dazu rechtlich verpflichtet ist. Ein Ausgleich der einbehaltenen Steuern oder Abgaben erfolgt nicht.
- (2) Die anfänglich bestellte Zahlstelle ist die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main ("**DZ BANK**"). Die DZ BANK handelt in Bezug auf die Genussscheine ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Genussscheininhabern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Genussscheininhabern begründet.
- (3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden bzw. die Beendigung seitens der Zahlstelle zu akzeptieren und eine andere Zahlstelle zu bestellen, wobei die Emittentin jederzeit eine Zahlstelle mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten wird. Eine Änderung, Abberufung oder Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern dies den Genussscheingläubigern gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Geschäftstagen angezeigt wurde.

§ 9

AUSGABE WEITERERER GENUSSSCHEINE, ERWERB EIGENER GENUSSSCHEINE

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben. Die Ausgabe von Genussscheinen mit gleicher Ausstattung kann in der Weise erfolgen, dass sie mit diesen Genussscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission von Genussscheinen mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.
- (2) Ein Bezugsrecht der Genussscheininhaber auf weitere Genussscheine besteht nicht.
- (3) Die Genussscheininhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche im Rang den Ausschüttungsansprüchen vorgehen, die auf weitere Genussscheine entfallen.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, eigene Genussscheine zu erwerben. Eine Verpflichtung zur Rücknahme von Genussscheinen besteht nicht.

§ 10

INFORMATIONSPRECHTE DER GENUSSSCHEININHABER

Die Genussscheininhaber können den Jahresabschluss und den Konzernjahresabschluss der Emittentin bei der Emittentin oder der Zahlstelle anfordern. Darüber hinaus bestehen keine Informationsrechte.

§ 11

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntmachungen und Mitteilungen der Emittentin, die die Genussscheine betreffen, werden, soweit es in diesen Genussscheinbedingungen nicht abweichend geregelt ist, im Bundesanzeiger sowie auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Jede derartige Veröffentlichung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung auf der Webseite der Emittentin als den Genussscheininhabern mitgeteilt. Weiterhin wird die Emittentin die Bekanntmachungen und Mitteilungen direkt an die DZ BANK zur Weiterleitung an die Genussscheininhaber, die ihr Depot bei der DZ BANK führen, übermitteln.

§ 12
VORLAGEFRIST, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- (1) Die Vorlagefrist gemäß § 801 Abs. 1 BGB wird auf zehn Jahre abgekürzt.
- (2) Die Genussscheine unterliegen deutschem Recht.
- (3) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist München.
- (4) Die Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes über Anleihegläubigerversammlungen finden Anwendung.